

Landkreis Wittenberg

Honorarordnung der Kreisvolkshochschule Wittenberg

Auf der Grundlage des § 33 Abs. 4 Nr. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 05. Oktober 1993, GVBl. LSA 598 und § 10 Abs. 3 der Satzung der Kreisvolkshochschule Wittenberg jeweils in der zz. gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Wittenberg in seiner Sitzung am 19. Dezember 2005 folgende Honorarordnung für die Kreisvolkshochschule Wittenberg beschlossen:

§ 1

Honoraranspruch

- (1) Freiberuflich selbständig tätige Mitarbeiter an der Kreisvolkshochschule erhalten für ihre Unterrichtstätigkeit und Nebenleistungen ein Honorar.
- (2) Das Honorar wird in einem Honorarvertrag vereinbart.

§ 2

Höhe des Honorars

- (1) Das Honorar wird durch den Fachbereichsleiter der kvhs auf der Grundlage der Deckungsbeitragsrechnung kalkuliert. Der Orientierungswert beträgt 12,00 € für eine Unterrichtseinheit (UE).
- (2) Für Veranstaltungen und Kurse, für die eine Doppeldozentur erforderlich ist, erhält jeder Dozent ein Honorar.
- (3) Honorare für die durch Drittmittel geförderten Lehrgänge, werden unter Beachtung der Vollkostenrechnung kalkuliert.

§ 3

Honorare für Nebenleistungen

- (1) Für nachgewiesenen zusätzlichen Arbeitsaufwand (z.B. Erarbeitung von Unterrichtsmaterial) können pro Zeitstunde bis zu 10,00 € gezahlt werden. Entscheidungen darüber fällt der Direktor auf Vorschlag durch den Fachbereichsleiter der kvhs nach Sichtung des Materials bzw. des Aufwandes. Im Regelfall bedarf der vergütungsfähige Mehraufwand eines Auftrages.
- (2) Für alle langfristigen und durch Drittmittel geförderten Lehrgänge können von dem Direktor der Kreisvolkshochschule auf Vorschlag durch den Fachbereichsleiter der kvhs Studienleiter eingesetzt werden. Sie können für die sozialpädagogische Betreuung (maximal 2 Zeitstunden pro Woche und Lehrgang) ein Honorar erhalten. Grundlage für die Höhe des Honorars ist die Kostenkalkulation. Das Honorar wird nach geleisteter, nachgewiesener und abgerechneter Tätigkeit gezahlt. Die Tätigkeiten erfolgen in der Regel nach vorheriger Rücksprache mit dem Direktor, dem Fachbereichsleiter der kvhs bzw. der Verwaltung. Der Umfang wird in einem Vertrag geregelt.
- (3) Der Studienleiter erhält einmalig für die Betreuung eines Lehrganges eine Aufwandsentschädigung von 80,00 € (Lehrgangslänge mindestens 300 UE).

§ 4

Ausfall und Zusammenlegung von Kursen und Veranstaltungen

- (1) Muss ein Kurs oder eine Veranstaltung vorzeitig abgesetzt werden, so erhält der Dozent das Honorar für die durchgeführten UE.
- (2) Müssen zwei gleichartige Kurse oder Veranstaltungen zusammengelegt werden, ist vom Zeitpunkt der Zusammenlegung ab nur das Honorar für einen Kurs oder eine Veranstaltung zu zahlen.
- (3) Für UE, die der Dozent ohne vertragliche Regelung erteilt, wird kein Honorar gezahlt.

§ 5

Fälligkeit der Honorare

- (1) Die Honorare für die Dozenten der Kreisvolkshochschule werden nach Beendigung des Kurses bzw. der Veranstaltung, für die sie vereinbart sind, und der vollständigen Erfüllung des Honorarvertrages fällig.
- (2) Für Dozenten, die in langfristigen Bildungsmaßnahmen unterrichten, kann eine Honorarabrechnung in Teilbeträgen erfolgen.

§ 6

Fahrt- und Reisekosten

- (1) Fahrtkosten für eine Wegstrecke von nicht mehr als 10 km für eine einfache Fahrt zum Veranstaltungsort werden nicht erstattet.
- (2) Alle anderen Fahrtkosten werden innerhalb des Landkreises Wittenberg mit einer Wegstreckenentschädigung, auf der Basis des Bundesreisekostengesetzes, erstattet. Im Erstattungsfall sind bei Abrechnung durch den Dozenten die zurückgelegten Kilometer pro Veranstaltungstermin anzugeben, von denen dann jeweils 20 km bei der Abrechnung keine Berücksichtigung finden.
- (3) Für Reisekosten von außerhalb des Landkreises Wittenberg zum Veranstaltungsort kann nach Vereinbarung eine pauschale Reisekostenerstattung erfolgen. Die Berechnung erfolgt in Anlehnung an die zu diesem Zeitpunkt gültige Weisung des Landrates zu „Dienstreisen / -gänge“.
- (4) Der Anspruch erlischt 2 Monate nach Beendigung der Veranstaltung oder des Kurses.

§ 7

Verfall des Honoraranspruchs

Der Honoraranspruch nach § 1 dieser Honorarordnung erlischt 3 Monate nach Beendigung des Kurses bzw. der Veranstaltung, wenn der Honorarvertrag nicht innerhalb dieser Verfallsfrist vollständig erfüllt wird.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Außenstellenkoordinatoren (AK)

(1) Für die Koordinationstätigkeit in der Außenstelle erhalten die freiberuflich selbständig tätigen Mitarbeiter an der Kreisvolkshochschule eine gestaffelte Aufwandsentschädigung. Als Außenstellen gelten ständige Veranstaltungsorte außerhalb der Stadtgrenzen der Lutherstadt Wittenberg.

Die Aufwandsentschädigung setzt sich zusammen aus:

(a) dem Grundbetrag von monatlich 30,00 €

Der Grundbetrag begründet sich auf dem Leistungsumfang des Vorjahres. Der Leistungsumfang muss mindestens 20 Kurse bzw. Veranstaltungen im Wirkungsbereich des AK betragen.

und

(b) den Beträgen für tatsächlich durchgeführte Kurse bzw. Veranstaltungen pro Jahr von 20,00 € pro Kurs bzw. Veranstaltung zusätzlich.

(2) Die Zahlung der Vergütung setzt die einwandfreie und termingerechte Abgabe aller relevanten Unterlagen voraus. In Absprache mit den hauptberuflichen Mitarbeitern der Kreisvolkshochschule erfolgt die Erstellung von Veranstaltungsskripten, die Betreuung der einzelnen Veranstaltungen vor Ort und die Teilnahme und Durchführung von örtlichen Konferenzen.

Durch die gezahlten Vergütungen gelten die den örtlich arbeitenden Außenstellenkoordinatoren entstehenden Aufwendungen als abgedeckt.

(3) Maßnahmen nach § 2 (3) und § 3 (2) u. (3) dieser Honorarordnung werden nicht in der nach § 8 Abs. 1 errechneten Kurs- bzw. Veranstaltungssumme erfasst.

§ 9

Sprachliche Gleichstellung

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Wittenberg zum 01. September 2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Honorarordnung vom 13. Juli 2001 (Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg vom 04. August 2001, S. 4) außer Kraft.

Wittenberg, den 13. März 2006

Dammer
Landrat

Siegel